

Statuten
des
Österreichischen Rodelverbandes
(ÖRV)

ZVR-Zahl: 057900911

Stand: 03.07.2018



Inhalt

§ I	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	4
§ II	Zweck des Verbandes	4
§ III	Aufbringung der Mittel	4
§ IV	Mitglieder	5
§ V	Rechte der Mitglieder	5
§ VI	Pflichten der Mitglieder	6
§ VII	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ VIII	Die Stellung der Landesverbände zum ÖRV	7
§ IX	Das Verbandsjahr	7
§ X	Die Organe des Verbandes	7
§ XI	Die Länderkonferenz	7
§ XII	Beschlüsse der Länderkonferenz	8
§ XIII	Die außerordentliche Länderkonferenz	8
§ XIV	Der Vorstand	8
§ XV	Das Präsidium	9
§ XVI	Der Länderrat	10
§ XVII	Das Misstrauensvotum	10
§ XVIII	Die Kontrollkommission	11
§ XIX	Die Disziplinarkommission	11
§ XX	Die Mandatsprüfungskommission	11
§ XXI	Ausschüsse	11
§ XXII	Das Schiedsgericht	12
§ XXIII	Sonstige Auflagen und Bestimmungen	12
§ XXIV	Auflösung des Verbandes	14
§ XXV	Die Geschäftsordnung	14

§ I Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Pkt. 1 Der Verband führt den Namen "Österreichischer Rodelverband". Der Sitz des Verbandes befindet sich in Innsbruck.

Pkt. 2 Der Verband ist nicht parteipolitisch gebunden; er nimmt auf die parteipolitische und weltanschauliche Einstellung seiner Mitglieder keinen Einfluss. Die parteipolitische Tätigkeit innerhalb des Verbandes ist untersagt.

Pkt. 3 Der Verband bekennt sich vorbehaltlos zur demokratischen Republik Österreich.

Pkt. 4 Der Verband verpflichtet sich, sich dem Anti Doping Bundesgesetz in der jeweils letztgültigen Fassung zu unterwerfen und die Anti Doping Bestimmungen des Internationalen Rennrodelverbandes (FIL), dessen Mitglied der ÖRV ist, und die Anti Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) umzusetzen.

Pkt. 5 Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet der Republik.

Pkt. 6 Alle Handlungen, die der Verband durch seine Funktionäre setzt, sowie Handlungen seiner Mitglieder, Athleten, Betreuungspersonal und Mitarbeiter dürfen nur auf Grund der Statuten, der Geschäftsordnung, der Allgemeinen Verfahrensordnung, der Disziplinarordnung und der Österreichischen Rodelordnung im Rahmen des Vereinsgesetzes getätigt werden.

§ II Zweck des Verbandes

Pkt. 1 Der Österreichische Rodelverband, kurz ÖRV genannt, vereinigt auf freiwilliger Grundlage alle Landesverbände und deren angeschlossene Vereine, die den Rodelsport auf Kunst- und Naturbahn, sowie im Bereich Hornschlitten, Sportrodel und Rollenrodel betreiben und pflegen.

Pkt. 2 Der Verband hat daher alle Maßnahmen zu treffen, die für das Geltungsinteresse und den Sportverkehr notwendig sind; diese beziehen sich sowohl auf das gesamte Bundesgebiet, wie auch auf die Vertretung des Verbandes gegenüber den staatlichen und sportlichen Behörden und dem internationalen Verband (FIL), dessen Mitglied der ÖRV ist.

Pkt. 3 Förderung und Veranstaltung von nationalen und internationalen rodelsportlichen Wettbewerben, Betrieb, Verwaltung und Vermarktung von Sportstätten des Verbandes auf Kunst- und Naturrodelbahnen, sowie im Bereich Hornschlitten, Sportrodel und Rollenrodel und ebenso die Förderung der Landesverbände.

Pkt. 4 Durchführung von Tagungen und sonstigen Veranstaltungen, die der Förderung und Pflege des Rodelsportes dienlich sind.

Pkt. 5 Koordinierung der rodelsportlichen Interessen; Bildung der Nationalkader.

Pkt. 6 Werbung für den Rodelsport

Pkt. 7 Der Verband handelt gemeinnützig in Entsprechung der jeweiligen Bestimmungen der § 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung). Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Einklang mit dem Verbandszweck ist zulässig.

§ III Aufbringung der Mittel

Die finanziellen Mittel hierzu werden aufgebracht durch:

- a. Beiträge der Mitglieder

-
- b. Abgaben der Mitglieder
 - c. Anteile aus der Besonderen Sportförderung des Bundes (Totomittel)
 - d. Subventionen öffentlicher Einrichtungen
 - e. Sponsoren
 - f. Erträge aus Veranstaltungen
 - g. Lizenzträge aus Veranstaltungen
 - h. Spenden
 - i. Vermächtnisse

§ IV Mitglieder

Pkt. 1 Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Pkt. 2 Ordentliche Mitglieder können sein:

- a. Die Landesverbände, in Vertretung der Ihnen angeschlossenen Vereine.
- b. Die in Funktion befindlichen Vorstandsmitglieder.

Pkt. 3 Das Ansuchen um Aufnahme ist an den Vorstand des Österreichischen Rodelverbandes zu richten.

Pkt. 4 Über die Aufnahme eines Landesverbandes als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.

Pkt. 5 Landesverbände und deren Vereine dürfen nicht von der Vereinsbehörde nach dem jeweils geltenden Vereinsgesetz untersagt sein.

Pkt. 6 Außerordentliche Mitglieder können sein:

Einzelpersonen, wie Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder.

Pkt. 7 Personen, die sich besondere Verdienste um den Rodelsport erworben haben, können von der Länderkonferenz über Antrag zu Ehrenmitgliedern, solche die Präsidenten waren, zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ V Rechte der Mitglieder

Pkt. 1 Ordentliche Mitglieder haben bei der Länderkonferenz das Wahl- und Stimmrecht, sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Verbandsvereine werden durch ihren Landesverband vertreten und dieser hat nach erfolgter Leistung des Mitgliedsbeitrages für jeden ihm angeschlossenen Verein 1. Stimme.

Pkt. 2 Den ordentlichen Mitgliedern steht ferner das Recht zu, alle Einrichtungen des Verbandes, die dem Rodelsport dienen, in gleicher Weise zu benützen, an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, sofern nicht durch die Österreichische Rodelordnung (ÖRO) oder Geschäftsordnung anderes bestimmt wird.

Pkt. 3 Die ordentlichen Mitglieder (Landesverbände) haben Anspruch auf Barmittel, die der ÖRV Vorstand den einzelnen Landesverbänden gemäß einem Verteilerschlüssel zuspricht. Über die Verwendung der zugesprochenen Mittel entscheidet der Landesverbands-Vorstand.

Pkt. 4 Voraussetzung für diese Rechtsansprüche ist die Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband, insbesondere die Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages, der Jahreslizenzmarkenabgabe für das laufende Verbandsjahr (bis 31. März bzw. in Jahren der ordentlichen Länderkonferenz bis 4 Wochen vor dem Termin).

§ VI Pflichten der Mitglieder

Pkt. 1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten, die Mitgliedsbeiträge und Abgaben pünktlich zu bezahlen, sowie die gefassten Beschlüsse einzuhalten.

Pkt. 2 Die Statuten des Verbandes sind für alle Mitglieder bindend. Diese haben alles zu unterlassen, was den Verband schädigen und seinem Ansehen abträglich sein könnte.

Pkt. 3 Für die erhaltenen Mittel des Verbandes haben Sie den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung zu erbringen.

Pkt. 4 Anlagen und Sportgeräte, die mit dem Verbandsvermögen errichtet oder erstanden und einem Mitglied zur Benützung übergeben wurden, bleiben beim Ausscheiden anteilmäßig Verbandseigentum. Diese Werte sind durch schriftliche Abmachungen entsprechend zu sichern und dementsprechend evident zu halten.

§ VII Beendigung der Mitgliedschaft

Pkt. 1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Auflösung des Landesverbandes.
- b. Austritt (Wiedereintritt gilt als Neuaufnahme)
- c. Streichung
- d. Ausschluss
- e. Tod bei außerordentlichen Mitgliedern
- f. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen

Pkt. 2 Nach Pkt. a. endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Auflösung.

Pkt. 3 Der Austritt kann nur mit Ende des Verbandsjahres erfolgen. Er muss eingeschrieben dem Präsidenten mitgeteilt werden und gilt als vollzogen, wenn der Brief spätestens am letzten Tage des Verbandsjahres zur Post gegeben wurde. Bei verspäteter Anzeige wird der Austritt mit Ende des nächsten Verbandsjahres gültig.

Pkt. 4 Die Streichung des Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn es mit der Zahlung des Beitrages 1 Jahr im Rückstand ist.

Pkt. 5 Der Funktionsentzug von Funktionären kann vom Vorstand beschlossen werden:

- a. bei Verstößen gegen die Statuten des ÖRV
- b. bei groben Verletzungen der Mitgliedspflichten
- c. wegen Handlungen, die gegen die Interessen des Verbandes gerichtet sind oder das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigen
- d. wegen Nichterfüllung der Funktionstätigkeit.

Pkt. 6 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde auf der ordentlichen Länderkonferenz zu, jedoch ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Rechte und Pflichten.

Pkt. 7 In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft sind Vermögenswerte, die aus den Mitteln des ÖRV stammen, zurückzustellen.

Pkt. 8 Den Titel Ehrenpräsident und Ehrenmitglied kann die Länderkonferenz über Antrag aberkennen, wenn unehrenhafte Handlungen gegen die Interessen des Verbandes vorliegen.

Pkt. 9 Verfehlungen der Funktionäre des ÖRV und der Mitglieder sowie von Sportlern, werden nach der Allgemeinen Verfahrensordnung, der Disziplinarordnung bzw. Österreichischen Rodelordnung geahndet.

Pkt. 10 Der Funktionsentzug von Funktionären muss vom Vorstand beschlossen werden, wenn gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen wird.

§ VIII Die Stellung der Landesverbände zum ÖRV

Die dem ÖRV angeschlossenen Landesverbände unterstehen diesem nur insoweit, als dies durch die Statuten, die Geschäftsordnung, die Allgemeine Verfahrensordnung, die Disziplinarordnung und die Österreichische Rodelordnung bestimmt wird.

§ IX Das Verbandsjahr

Das Verbandsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ X Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Länderkonferenz
- b. der Vorstand
- c. das Präsidium
- d. der Länderrat
- e. die Kontrollkommission
- f. die Disziplinarkommission
- g. die Mandatsprüfungskommission
- h. die eingesetzten Ausschüsse
- i. ein von Fall zu Fall zu bestellendes Schiedsgericht

§ XI Die Länderkonferenz

Pkt. 1 Die Länderkonferenz ist das oberste Organ des ÖRV. Ihr gehören an:

- a. Die Vertreter der Landesverbände mit je 1 Stimme pro Mitgliedsverein.
- b. Von den Landesverbänden: die Sportwarte Kunst- u. Naturbahn, die Jugend-sportwarte Kunst- u. Naturbahn, die Sportwarte für Hornschlitten, Sportrodel und Rollenrodel, der Finanzreferent und der Kampfrichterreferent mit je 1 Stimme.
- c. Die Mitglieder des Vorstandes mit je 1 Stimme.

Pkt. 2 Die ordentliche Länderkonferenz findet jedes vierte Jahr innerhalb der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung 4 Wochen vor der Konferenz.

Pkt. 3 Anträge und Wahlvorschläge an die Länderkonferenz sind spätestens 14 Tage vor der Konferenz schriftlich an den Präsidenten einzubringen.

Pkt. 4 Die Länderkonferenz ist beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so findet am gleichen Ort 30 Minuten später die Länderkonferenz mit der gleichen Tagesordnung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

Pkt. 5 Die Aufgaben der Länderkonferenz sind:

- a. Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit durch die Mandatsprüfungskommission.
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Länderkonferenz.
- c. Berichterstattung des Präsidiums und Genehmigung der Berichte.
- d. Bericht des Finanzreferenten.
- e. Bericht der Kontrollkommission und Antragstellung auf die Entlastung des Finanzreferenten und des Präsidiums.

-
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
 - g. Entscheidung bei Berufung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder.
 - h. Statutenänderungen
 - i. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Abgaben.
 - j. Wahl des Präsidiums, der Kontrollkommission und der Disziplinarkommission.
 - k. Beschlussfassung über die Anträge.
 - l. Allfälliges

§ XII Beschlüsse der Länderkonferenz

Pkt. 1 Wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt, fasst die Länderkonferenz Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Pkt. 2 Die Beschlussfassung über Statutenänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern; Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, sowie die Aberkennung der Titel Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied erfordert 2/3 Mehrheit.

Pkt. 3 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes erfordert ebenfalls 2/3 Mehrheit.

§ XIII Die außerordentliche Länderkonferenz

Pkt. 1 Eine außerordentliche Länderkonferenz kann einberufen werden, sooft es die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Hierüber beschließt das Präsidium.

Pkt. 2 Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert. Dieses Begehren ist dem Präsidium eingeschrieben vorzulegen.

Pkt. 3 Sie muss einberufen werden auf Verlangen der Kontrollkommission. Dieses Begehren ist dem Präsidium eingeschrieben vorzulegen.

Pkt. 4 Die außerordentliche Länderkonferenz ist innerhalb von 4 Wochen zum Zeitpunkt des Beschlusses bzw. vom Einlangen des Begehrens einzuberufen.

Pkt. 5 Es gelten die Bestimmungen über die ordentliche Länderkonferenz, die Tagesordnung braucht sich aber nur auf die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben, erstrecken.

§ XIV Der Vorstand

Pkt. 1 Der Vorstand übt seine Funktion vier Jahre aus.

Pkt. 2 Dem Vorstand gehören an:

- a. das Präsidium
- b. der Länderrat
- c. die Sportdirektoren KB und NB, vom Vorstand bestellt (mit beratender Stimme)
- d. die sportlichen Leiter Hornschlitten, Sportrodeln und Rollenrodeln (mit beratender Stimme)
- e. der Vorsitzende der Kontrollkommission (mit beratender Stimme)
- f. der Vorsitzende der Disziplinarkommission (mit beratender Stimme)
- g. nach Erfordernis können Fachberater mit beratender Stimme hinzugezogen werden

Pkt. 3 Er wird jährlich mindestens zweimal zu einer Sitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten.

Pkt. 4 Der Vorstand muss ebenfalls einberufen werden, wenn 3 Landesverbände es verlangen.

Pkt. 5 Dem Vorstand obliegen:

- a. Die Aufnahme, Streichung und der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.
- b. Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der sportlichen Tätigkeit mit Terminfestsetzung der Österr. Staatsmeisterschaften, der Österr. Meisterschaften und Vergabe an die Landesverbände, Genehmigung von Wettkämpfen, die der FIL zu melden sind, Übernahme von FIL-Bewerben und Festlegung des Austragungsortes, sowie Beratung aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen.
- c. Beratung und Beschlussfassung über die an die Landesverbände zu verteilenden finanziellen Mitteln des Verbandes.
- d. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die den gesamten sportlichen und organisatorischen Betrieb betreffen.
- e. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ XV Das Präsidium

Pkt.1 Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Finanzreferent, der Finanzreferent-Stellvertreter, der Schriftführer, der Schriftführer-Stellvertreter, der Kampfrichterreferent und der Kampfrichterreferent-Stellvertreter werden von der Länderkonferenz gewählt und üben ihre Funktion vier Jahre aus.

Ein Generalsekretär, ein Leiter Leistungszentrum und ein Pool-Referent können vom Präsidium bestellt werden.

Pkt. 2 Ihm gehören an:

- a. der Präsident
- b. die Vizepräsidenten für Kunstbahn, Naturbahn und Rollenrodeln, Breitensport und Sportrodeln
- c. der Finanzreferent
- d. der Schriftführer
- e. der Kampfrichterreferent
- f. der Finanzreferent-Stellvertreter mit beratender Stimme
- g. der Schriftführer-Stellvertreter mit beratender Stimme
- h. der Kampfrichterreferent-Stellvertreter mit beratender Stimme
- i. der Generalsekretär mit beratender Stimme
- j. der Leiter des Leistungszentrums mit beratender Stimme
- k. der Pool-Referent mit beratender Stimme

Im Falle der Verhinderung des Finanzreferenten, des Schriftführers bzw. des Kampfrichterreferenten übernimmt dessen jeweiliger Vertreter sein volles Stimmrecht.

Pkt.3 Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident vertritt den Verband nach außen. Der Finanzreferent bzw. Präsident sind berechtigt, bei Geldinstituten im Rahmen des beschlossenen Budgets für den ÖRV verbindlich zu zeichnen.

Pkt. 4 Das Präsidium kann mit Vorstandsbeschluss um zusätzliche Funktionäre erweitert werden.

Pkt. 5 Das Präsidium hält seine Sitzungen ab, wie es die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Pkt. 6 Der Finanzreferent hat zum Ende des Rechnungsjahres (Verbandsjahr) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

Falls es notwendig ist, ist vom Finanzreferenten ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung) zu erstellen. Sollte ein erweiterter Jahresabschluss notwendig sein, hat der Finanzreferent das Präsidium zeitgerecht zu informieren.

Pkt. 7 Das Aufgabengebiet des Präsidiums umfasst:

- a. Durchführung der Länderkonferenz- und Vorstandsbeschlüsse, sowie die Berichterstattung. Kann ein derartiger Beschluss nach eingehender Prüfung nicht durchgeführt werden, ist darüber in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Länderkonferenz zu berichten.
- b. Beratung und Beschlussfassung über Sponsorenverträge, die zwischen Firmen und dem ÖRV geschlossen werden.
- c. Verleihung von Ehrenzeichen an verdiente Funktionäre oder auch an Personen, die außerhalb des Verbandes tätig sind.
- d. Im Falle der Notwendigkeit ist das Präsidium berechtigt, Kooptierungen vorzunehmen.
- e. Das Präsidium bearbeitet im Übrigen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der Länderkonferenz vorbehalten sind.
- f. Die einzelnen Arbeitsgebiete der Präsidiumsmitglieder werden durch eine Geschäftsordnung verbindlich geregelt.

§ XVI Der Länderrat

Pkt. 1 Der Länderrat besteht aus den Landesverbandspräsidenten, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

Pkt. 2 Der Länderrat hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Pkt. 3 Der Länderrat übt seine Funktion durchgehend aus.

Pkt. 4 Sollte der Landesverbandspräsident eine Funktion im Präsidium haben, so vertritt ihn sein Stellvertreter bei den Vorstandssitzungen.

Pkt. 5 Der Länderrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr.

Pkt. 6 Der Vorsitzende des Länderrates ist bei der Länderkonferenz der Wahlleiter.

Pkt. 7 Der Länderrat wird vom jeweiligen Vorsitzenden einberufen, wenn drei Landesverbände dies verlangen.

Pkt. 8 Der Länderrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Meinung des Vorsitzenden.

Pkt. 9 Die Beschlüsse des Länderrates müssen im Vorstand behandelt werden.

§ XVII Das Misstrauensvotum

Pkt. 1 Wird einem Präsidiumsmitglied das Misstrauen ausgesprochen, wird es seiner Funktion verlustig.

Pkt. 2 Das Misstrauensvotum kann durch den Vorstand oder eine außerordentliche Länderkonferenz ausgesprochen werden und zwar über Antrag mit einer 2/3 Mehrheit.

Pkt. 3 Eine Wiederwahl ist erst möglich, wenn der Beschluss aufgehoben wird, wozu wieder die 2/3 Mehrheit notwendig ist.

§ XVIII Die Kontrollkommission

Pkt. 1 Die Kontrollkommission, die von der Länderkonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt wird, setzt sich aus 5 Verbandsmitgliedern zusammen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden mehrheitlich bestimmen.

Pkt. 2 Die Aufgabe der Kontrollkommission ist es, mindestens einmal im Jahr vor der Vorstandssitzung oder Länderkonferenz die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen, sowie das Verbandsgeschehen zu kontrollieren. Hierüber ist dem Vorstand bzw. der Länderkonferenz zu berichten.

Pkt. 3 Über die Sitzung der Kontrollkommission ist ein Protokoll zu verfassen und von den Mitgliedern zu unterschreiben.

Pkt. 4 Dieses Protokoll ist der Länderkonferenz bzw. dem Vorstand vorzulegen.

Pkt. 5 Erfolgt eine außerordentliche Überprüfung, ist das Protokoll in Form eines Verbandsrundschreibens allen Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ XIX Die Disziplinarkommission

Pkt. 1 Die Disziplinarkommission, die von der Länderkonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt wird, setzt sich aus 5 Verbandsmitgliedern zusammen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden mehrheitlich bestimmen.

Pkt. 2 Die Disziplinarkommission hält ihre Sitzung nach Auftreten eines Disziplinarfalles ab. Die Grundlage für ihre Tätigkeit ist die Disziplinarordnung des ÖRV.

Pkt. 3 Über die Sitzung der Disziplinarkommission ist ein Protokoll zu verfassen und von den Mitgliedern zu unterschreiben.

Pkt. 4 Dieses Protokoll ist der Länderkonferenz bzw. dem Vorstand vorzulegen.

§ XX Die Mandatsprüfungskommission

Pkt. 1 Die Mandatsprüfungskommission besteht aus dem Finanzreferenten als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Kontrollkommission und den Landesverbandskassieren.

Pkt. 2 Die Mandatsprüfungskommission muss bei der Länderkonferenz die Stimmberechtigung feststellen.

Pkt. 3 Darüber ist eine detaillierte Aufstellung zu führen, welche unter § XI Pkt. 5a als erster Tagesordnungspunkt jeder Länderkonferenz zur Feststellung der Stimmberechtigung erstellt werden muss, als Grundlage dafür gilt die Bestimmung im § XI Pkt. 1

§ XXI Ausschüsse

Pkt. 1 Zur Beratung bestimmter Aufgabengebiete können vom Präsidium Ausschüsse eingesetzt und bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Das Beratungsergebnis ist dem Präsidium in Form von Empfehlungen vorzulegen.

Pkt. 2 Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich jeweils nach den Erfordernissen. Die Ausschüsse müssen aber mindestens 3 Mitglieder haben, von denen eines den Vorsitz führt.

Pkt. 3 Anlässlich der Länderkonferenz tagen:

- a. Der Präsidialausschuss. Den Vorsitz führt der Präsident. Mitglieder sind die Vizepräsidenten und die Landesverbandspräsidenten zur Beratung der eingereichten Anträge.
- b. Der Finanzausschuss. Den Vorsitz führt der Finanzreferent. Mitglieder sind die Landesverbandskassiere.
- c. Der Sportausschuss KB. Den Vorsitz führt der Vizepräsident KB. Mitglieder sind der zuständige Sportdirektor, alle sportlichen Leiter und die Landessportwarte der jeweiligen Sparte.
- d. Der Sportausschuss Naturbahn und Rollenrodeln. Den Vorsitz führt der Vizepräsident Naturbahn und Rollenrodeln. Mitglieder sind der zuständige Sportdirektor, alle sportlichen Leiter und die Landessportwarte der jeweiligen Sparte.
- e. Der Sportausschuss Breitensport und Sportrodeln. Den Vorsitz führt der Vizepräsident Breitensport und Sportrodeln. Mitglieder sind die sportlichen Leiter für Sportrodel und die Landessportwarte der jeweiligen Sparte.
- f. Der Kampfrichter Ausschuss. Den Vorsitz führt der Bundeskampfrichterreferent. Mitglieder sind der Kampfrichterreferent-Stellvertreter und die Landeskampfrichterreferenten.

§ XXII Das Schiedsgericht

Pkt. 1 In allen, aus den Verbandsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht nach bestem Wissen und Gewissen, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, mit einfacher Stimmenmehrheit verbandsintern und endgültig.

Pkt. 2 Jeder Streitfall wählt für sich 2 Personen seines Vertrauens, diese wählen eine weitere Person als Obmann. Die angeführten Personen müssen Mitglieder der Länderkonferenz sein. Kommt über den Obmann keine Einigung zustande, wird dieser durch das Los bestimmt.

Pkt. 3 Sportler und Funktionäre, die von einem der Landesverbände oder Verbandsvereine ausgeschlossen wurden, haben das Recht der Anrufung des Schiedsgerichtes.

§ XXIII Sonstige Auflagen und Bestimmungen

Pkt. 1 Für den ÖRV gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der FIL und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 (ADBG). Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre, Athleten, Betreuungspersonen und Mitarbeiter des Verbandes verbindlich:

- a. Sportler, die gemäß § 5 ADBG dem Nationalen Testpool angehören, haben eine schriftliche Bestätigung gemäß § 19 ADBG abzugeben.
- b. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Athleten herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 18 ADBG erfüllen.
- c. Es dürfen nur Athleten und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß §§ 18 bis 19 ADBG nachgekommen sind.

-
- d. Es gelten die Regelungen gemäß § 6 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 8 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), und die §§ 9 bis 14 ADBG hinsichtlich der Befugnis zur Anordnung und Durchführung von Dopingkontrollen.
 - e. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen die Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖRV die gemäß §4a ADBG eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der gültigen Anti-Doping Regelungen des jeweils zuständigen internationalen Sportfachverbandes, wobei die Regelungen des ADBG zur Anwendung kommen. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (§4b ADBG) angefochten werden, wobei die gemäß ADBG enthaltenen Regelungen zur Anwendung kommen.
 - f. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen die vom ÖRV, im Auftrag des ÖRV oder unter der Patronanz des ÖRV veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer d) und e) angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.

Pkt. 2 Der ÖRV und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethnischen und kulturellen Werten des Sports, treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖRV und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeistes, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

Pkt. 3 Für die Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und alle Vereinsmitglieder haben die obigen Bestimmungen sinngemäß zu gelten. Die Landesverbände sind verpflichtet die obigen Bestimmungen des Verbandes in ihre Statuten bzw. Ordnungen zu übernehmen. Weiters haben die Landesverbände die ihnen angeschlossenen Vereine zur Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu verpflichten.

Pkt. 4 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der Österreichische Rodelverband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Österreichische Rodelverband und seine Mitglieder verpflichten sich,

- a. die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- b. alle fair zu behandeln,
- c. keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- d. die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- e. sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- f. die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,

-
- g. ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
 - h. soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
 - i. Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
 - j. nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
 - k. durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
 - l. die Privatsphäre jeder, dem Österreichischen Rodelverband zugehörigen Person, zu akzeptieren und zu schützen.

§ XXIV Auflösung des Verbandes

Pkt. 1 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von einer Länderkonferenz mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Pkt. 2 Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, ist über die Verwendung des Verbandseigentums ein Beschluss zu fassen. Dies gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Pkt. 3 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereins- bzw. Verbandsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein bzw. Verband verfolgen, insbesondere die Landesverbände.

Pkt. 4 Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines fallweise bestellten Abwicklers binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§ 28 Abs 2 Vereinsgesetz 2002).

§ XXV Die Geschäftsordnung

Alle Angelegenheiten, die den internen Verbandsbetrieb betreffen, werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

Diese Statuten wurden in der ordentlichen Länderkonferenz des Österreichischen Rodelverbandes beschlossen

Innsbruck, am 03.07.2018